

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 15. März 2021

Band 65

| Bischöfliches Ordinariat | | |
|--|-----|--|
| 45. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie – Die Feier der Heiligen Woche | 134 | Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 Bistums-KODA-Wahlordnung – Änderungen 148 |
| Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten | 135 | Wahl des Wahlvorstands gemäß § 2 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung 149 |
| Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.20 – Dekret | 136 | Konstituierung Wahlvorstand für die Wahl der Bistums-KODA zur 11. Amtsperiode 149 |
| Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.12.20 – Dekret | 138 | Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 150 |
| Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2021 und 2022 | 140 | Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 150 |
| Ergänzung der Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter | 141 | Bestellung der Missio-Kommission 151 |
| Weihe und Verteilung der heiligen Öle – Chrisammesse | 141 | Warnung vor unseriösen Restaurierungsangeboten 152 |
| Mitglieder des Elften Diözesanrats | 142 | Diözesanverwaltungsrat |
| Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/innen in der Gemeinde- und Kategorie Seelsorge | 144 | St. Gerhards-Werk e. V. – Satzungsänderung 152 |
| Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Dekret | 146 | Personalangelegenheiten |
| Änderung der Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden | 148 | Personalnachrichten 156 |
| Änderungen der Bestimmungen des Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) | 148 | Wohnung für Ruhestandsgeistlichen 157 |
| | | Mitteilungen |
| | | Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert 157 |
| | | Erneuter wichtiger urheberrechtlicher Hinweis zur Verwendung fremder Texte und Bilder, vor allem in Internetauftritten 157 |
| | | Woche für das Leben 2021 157 |
| | | Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2021 158 |
| | | Bestellung von Druckschriften/Broschüren 158 |
| | | Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche 159 |
| | | Gesprächstraining für Paare EPL und KEK – Prospekte 2021 – Das Geheimnis glücklicher Paare ist das Gespräch! 159 |
| | | Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 160 |

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1009 – 22.02.21

45. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie – Die Feier der Heiligen Woche

Rottenburg, den 22. Februar 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wir beginnen die Vorbereitung auf Ostern mit der uns inzwischen vertrauten Ungewissheit, welche Feierformen die Pandemielage in der Heiligen Woche zulassen wird. Im Moment gehen wir davon aus, dass die Feier von öffentlichen Gottesdiensten möglich sein wird, wenn auch in kürzerer Form als wir es aus normalen Jahren kennen. Für die nach wie vor geltende Anordnung, dass die Dauer eines Gottesdienstes 60 Minuten nicht überschreiten darf, werden drei Ausnahmeregelungen festgelegt:

Die Feier des Palmsonntags und der Karfreitagsliturgie darf jeweils 75 Minuten, die Feier der Osternacht 90 Minuten nicht überschreiten.

In der Anlage¹ finden Sie Vorschläge der Hauptabteilung VIIIa – Liturgie zur Feier der genannten Liturgien im vorgesehenen Zeitrahmen. **In all diesen Gottesdiensten ist eine Lüftung vorzunehmen**, z. B. durch Öffnung der Türen während der Gabenbereitung.

Bei der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag ist darauf zu achten, dass nach den geltenden liturgischen Regeln **keine Kelchkommunion** stattfinden kann. Ebenso kann **keine Fußwaschung** stattfinden.

Auch wenn in den Gottesdiensten der Heiligen Woche pandemiebedingt nur eine kleinere Zahl Gläubigen mitfeiern kann, ist darauf zu achten, dass die Feier der Osternacht in einer Gemeinde nur einmal stattfinden kann. Ein Priester soll der Feier der Osternacht nur einmal vorstehen.

Für die Vorbereitung der Feiern der Heiligen Woche (Palmsonntag bis Ostersonntag) sind einmalige, gesonderte Proben für Ministranten/-innen und Chorgruppen möglich. Diese Proben sind kurz zu halten und in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Chorgruppengröße muss einsteilen wie gehabt bei maximal vier Personen bleiben.

Für alle Gottesdienste in der Heiligen Woche werden wieder Vorlagen für das häusliche Gebet zur Verfügung gestellt, die über die Homepage und das Mitarbeiterportal abgerufen werden können. Aktuelle Informationen können über den Newsletter der Hauptabteilung Liturgie bezogen werden: info.drs.de/liturgie

Bitte erwägen Sie auch, die inzwischen in vielen Gemeinden etablierten Möglichkeiten der Übertragung der Gottesdienste als Live-Streamings zu nutzen. Auch wenn die Mitfeier zuhause die Communio der Gemeinde,

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

die sich in Präsenz im Kirchenraum versammelt, nicht ersetzen kann, so ist das Streaming doch eine Möglichkeit, dass vor allem Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen den Gottesdiensten fernbleiben müssen, an den liturgischen Feiern ihrer Gemeinde teilnehmen können.

Erstkommunion- und Firmgottesdienste

Aufgrund der weiterhin unsichereren Entwicklung der Corona-Pandemie (vor allem der Virusmutationen) und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Impfstoffen zeichnet es sich ab, dass bis zu den Sommerferien keine großen Sondergottesdienste gefeiert werden können. Dies betrifft in besonderer Weise die geplanten Erstkommunion- und Firmgottesdienste. **Die Regelungen in der Bischöflichen Anordnung vom 11. Januar 2021, die mit der 41. Mitteilung verschickt wurden, werden deshalb bis zum 30. Mai 2021 (Dreifaltigkeitssonntag) verlängert.**

Hiermit weise ich nochmals auf den Wortlaut der Anordnung vom 11. Januar 2021 hin:

Als Alternative zu einer Absage/Verschiebung kann das Firmsakrament ab dem 1. Februar 2021 durch den regulär vorgesehenen Firmspender oder den Pfarrer/Pfarradministrator in folgender Weise gespendet werden:

1. *Die Firmung wird im Rahmen einer Eucharistiefeier (werk tägliche Abendmesse, Vorabend- oder Sonntagsmesse) in kleinen Gruppen gefeiert.*
2. *Die Jugendlichen, denen zusammen das Sakrament der Firmung gespendet wird, gehen möglichst in dieselbe Schulklasse.*
3. *Neben den Jugendlichen können ausschließlich die Patin/der Pate und max. 3 weitere Personen, die mit den jeweiligen Firmlingen im gleichen Hausstand leben, den Gottesdienst mitfeiern. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.*
4. *Grundsätzlich gelten für die Ermittlung der möglichen Zahl von Mitfeiernden die allgemeinen Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten. Falls die Größe der Kirche es notwendig macht, muss die Gruppe der Jugendlichen, die gemeinsam das Firmsakrament empfangen, entsprechend geteilt werden.*
5. *Für die Gottesdienste gelten die aktuellen Regeln zur Feier der Eucharistie (Mindestabstand, Maskenpflicht, kein Gemeindegesang, max. Dauer von 60 min).*
6. *Begegnungen vor und nach den Gottesdiensten sind nicht möglich.*
7. *Zur Spendung der Firmung benötigen die Pfarrer/Administratoren eine Bischöfliche Delegation. Diese muss bis mindestens 10 Tagen vor dem Gottesdienst per Formblatt bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption beantragt werden.*

Diese Regelungen gelten analog für Erstkommunion-gottesdienste (Punkt 7 entfällt hierbei).

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen, dass die regulär vorgesehenen Firmspender nur im Einzelfall weitere Termine für Firmgottesdienste anbieten können.

Es ist deshalb eine frühzeitige Absprache mit dem vorgesehenen Firmspender und eine gute Planung notwendig.

Auch nach dem 30. Mai 2021 ist mit weiteren Einschränkungen in der Feier der Gottesdienste zu rechnen. Wer eine längerfristige Planungssicherheit haben möchte, ist gut beraten auch weiterhin mit möglichst kleinen Gruppen zu planen. Der Krisenstab der Diözese wird sich zu gegebener Zeit wieder mit der Situation beschäftigen und dann eine entsprechende Regelung bis zum Ende der Sommerferien 2021 erlassen.

Die Möglichkeit, dass Dekane, Pfarrer und Pfarradministratoren eine Bischöfliche Firmdelegation erhalten können, wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Gleichzeitig ist es mir aber ein großes Anliegen, dass die Firmspender aus der Diözesanebene weiterhin regelmäßig zu Firmspendungen in allen Seelsorgeeinheiten präsent sind.

Um das Delegationsverfahren zu vereinfachen habe ich Herrn Weihbischof Matthäus Karrer in seiner Funktion als Bischofsvikar für Pastorale Konzeption bis zum 31. August 2021 beauftragt, in meinem Namen die Firmdelegationen auszusprechen. Die Beantragung erfolgt wie bisher über das bekannte Formblatt bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption.

Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Für die Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind weiterhin Formate notwendig, die den Schwerpunkt der Vorbereitung in der Familie haben. Diese Form der Vorbereitung soll durch digitale Impulse/Angebote und durch Gottesdienste unterstützt werden. Eine Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch kann dabei aber nicht ausgesprochen werden.

Da aktuell noch keine Lockerung der Kontaktbeschränkungen erfolgt ist, sind die Möglichkeiten von Gruppentreffen, die in der 41. Mitteilung vom 11. Januar 2021 aufgezeigt wurden, derzeit noch nicht möglich. Diese können erst dann greifen, wenn auch die außerschulischen Kontaktbeschränkungen gelockert werden. Der Krisenstab wird die Entwicklung weiter beobachten und bei einer Veränderung zeitnah reagieren.

Die Hauptabteilung Pastorale Konzeption bietet in Zusammenarbeit mit den Dekanaten in den kommenden Wochen weiterhin regelmäßig digitale Sprechstunden zur Beratung und zum Austausch an. Die Termine und weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter an-vielen-orten.de/katechese.html und im Mitarbeiterportal.

Die Ehrenamtlichen im Blick

Als Bischof erfahre ich, dass viele Ehrenamtliche ihren Dienst nicht wie gewohnt tun können und sich daher zurückziehen. So werden zum Beispiel viele Ehrenamtliche jetzt als Ordner/innen gebraucht und sind vielleicht selber unsicher, inwieweit sie dieser Dienst gefährdet. Deshalb liegt mir die Aufmerksamkeit für die Ehrenamtlichen besonders am Herzen. Die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption hat daher ein paar Tipps zusammengestellt, die Ihnen vielleicht helfen können, die Ehrenamtlichen weiter im Blick zu behalten.

Ich danke Ihnen allen sehr für die Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlich Engagierten, gerade auch jetzt unter erschwerten Bedingungen. Ich weiß das sehr zu schätzen.

Liebe Schwestern und Brüder,

wir gehen nun durch die zweite österliche Bußzeit in der Zeit der Corona-Pandemie. Noch immer ist nicht abzusehen, wann wir eine wirkliche Besserung unserer Lage erreicht haben. Zunehmend leiden die Menschen an der Situation, die ihr Leben auf vielfältige Weise einschränkt und belastet. Die österliche Bußzeit und insbesondere die Kar- und Ostertage vergegenwärtigen uns das Leiden Jesu. Und gleichzeitig weisen sie bereits tröstlich auf die Gewissheit unseres Glaubens, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung uns von Leiden und Tod erlöst.

Nehmen wir in diesen Tagen insbesondere diejenigen mit in unsere Fürbitten, die an ihrer Situation zu zerbrechen drohen, die in diesen schwierigen Monaten ihr Leben verloren haben und alle, die derzeit leiden:

„Jesus Christus, du willst das Leben, nicht Einsamkeit und nicht den Tod. Sterbend hast du den Tod überwunden und allen das Leben geschenkt. Dafür danken wir dir heute und immer! Amen!“

Bleiben Sie behütet und gesegnet!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 805 – 17.02.21
PfReg. H 3.2

Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22. März 2020 nicht gewählt werden konnten

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen sowohl staatliche wie auch kirchliche Entscheidungsträger vor schwerwiegende Entscheidungen. Dabei ist die Gefahr von Infektionen möglichst gering zu halten. Daher hatte ich im „Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22. März 2020“ (KABl. 2020, S. 142 ff.) bereits notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie vorgenommen. Ausgehend von der weiteren Entwicklung der Pandemie und der von staatlicher Seite festgestellten Krisensituation ordne ich Folgendes an:

1. Der Zeitkorridor zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten, welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22. März 2020 nicht gewählt werden konnten, wird über den 31. Juli 2021 hinaus bis zum 22. März 2022 verlängert.
2. § 62 Absatz 3 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 22. März 2022 wie folgt geändert:

„Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert so lange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen zweier Jahre anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist.“

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchli-

chen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 17. Februar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 723 – 08.02.21
P_fReg. F 1.1 d 2

Dekret **Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen** **Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 5/2020 vom 10. Dezember 2020 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 8. Februar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A. **Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den** **AVR**

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

- (1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, in § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zuzusorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

| in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33 | in den Vergütungsgruppen der Anlage 3 | Einmalzahlung |
|--|--|----------------------|
| P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b | VG 12 bis VG 5c | 600,00 Euro |
| EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18 | VG 5b bis VG 3 | 400,00 Euro |
| EG 13 bis EG 15 | VG 2 bis VG 1 | 300,00 Euro. |

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

- (3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. **Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den** **Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)**

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „;“ die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hoch-

schule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.“

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31–33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C.

Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungskompetenz zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

BO-Nr. 656 – 05.02.21

PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2020 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 5. Februar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Leben im Alter (LiLA) gGmbH

I. Antrag

Die Regionalkommission Baden-Württemberg möge die folgende Regelung zur Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Leben im Alter gGmbH beschließen:

Präambel

Regelung zur Sicherung der Beschäftigung in den Einrichtungen der Liebenau Leben im Alter gGmbH

Die Stiftung Liebenau als alleinige Gesellschafterin der Liebenau Leben im Alter gGmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2021 die Aufnahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in den Gesellschaftsvertrag beschließen und damit gem. Art. 2 Abs. 2 GrO die AVR Caritas zur Anwendung bringen. Die bisher angewandten arbeitsvertraglichen Einheitsregelungen (AVER) haben im Besonderen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Liebenau Leben im Alter gGmbH zahlreiche kleine unselbstständige Pflegeeinrichtungen betreibt, die unter einer einheitlichen Unternehmensleitung stehen. Kleine Einheiten sind besonders personalkostenintensiv. Zugleich wurden aber auch fachkräftebezogene finanzielle Anreize etabliert, die dazu führen, dass eine Überleitung in die AVR Caritas zahlreiche Beschäftigte, insbesondere Fachkräfte, wirtschaftlich schlechter stellen würde. Um

aus der erstmaligen Anwendung dieser AVR entstehende Risiken zu mindern und damit die Beschäftigung der Mitarbeiter in der Liebenau Leben im Alter gGmbH zu sichern und zugleich wirtschaftliche Nachteile für Beschäftigte durch die Übernahme der Regelungen der AVR Caritas auszuschließen, gelten für diese die folgenden Regelungen:

§ 1 Bedingung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass die Liebenau Leben im Alter gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO).

§ 2 Anwendung der Anlage 8 AVR

- (1) Die Liebenau Leben im Alter gGmbH ist nicht Beteiligte der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 der VersO A der Anlage 8 AVR.
- (2) Für die Versorgung der Mitarbeitenden gilt die VersO C der Anlage 8 AVR. Abweichend von § 4 Abs. 2 S. 1 VersO C der Anlage 8 AVR (VersO C) beträgt der Beitragssatz für Mitarbeitende, die bereits am 31.12.2020 in einem Dienstverhältnis standen,

im Jahr 2021 1,75 %

im Jahr 2022 3,0 %

im Jahr 2023 4,5 %

im Jahr 2024 6,0 %

ab dem Jahr 2025 7,5 % bzw. den dann in den AVR gültigen Beitragssatz.

Die Steigerungen des Beitragssatzes nach Satz 1 sind mit dem Versicherer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 der VersO C für die betreffenden Mitarbeiter zu vereinbaren.

§ 3 Bestandsschutz

- (1) Eingruppierung sowie Stufenzuordnung sind in entsprechender Anwendung der AVR ab Eintritt in die Liebenau Leben im Alter gGmbH vorzunehmen. Um das Ziel zu erreichen, dass durch die Vereinbarung der Anwendung der AVR Mitarbeitende keine Nachteile erfahren, wird bei Mitarbeitenden, deren Dienstverhältnis am 31.12.2020 schon bestanden hatte, für den Fall eines wirtschaftlichen Nachteils eine besondere monatlich ausgewiesene Besitzstandszulage in den Dienstvertrag aufgenommen. Der Dienstgeber wird dem Mitarbeiter hierzu ein Angebot hinsichtlich der Höhe der Besitzstandszulage unterbreiten. Dieses Angebot darf nicht kleiner sein als die Differenz zwischen der bisherigen Jahresvergütung incl. der ständigen Zulagen der LiLA am 31.12.2020 und der zukünftigen Jahresvergütung incl. der ständigen Zulagen der AVR, fiktiv berechnet auf die jeweiligen Verhältnisse am 01.01.2021. In diesem Fall wird die Besitzstandszulage in der festgestellten Höhe als eine besondere nicht versorgungspflichtige monatliche, nicht dynamisch durch allgemeine oder individuelle Entgelterhöhung steigende Besitzstandszulage gewährt.

Werden zum oder nach dem 01.01.2021 für den Mitarbeitenden Entgeltsteigerungen durch Erreichen einer nächsten Stufe der Vergütung (§ 1 Abs. a) des Abschnittes III A der Anlage 1, §§ 13 Abs. 2 der Anlagen 31 bis 33, §§ 13a der Anlagen 31 bis 32 AVR wirksam, so mindert sich die monatliche Besitzstandszulage nach Satz 2 um denjenigen Betrag, um den sich das Entgelt im ersten vollen Monat der Wirksamkeit der Entgeltsteigerung erhöht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter höhergruppiert wird. Allgemeine oder individuelle Entgeltsteigerungen mindern die monatliche Besitzstandszulage jedoch nur um maximal zwei Drittel dieses Betrages.

- (2) Sollte für Mitarbeitende eine Versorgungszusage über die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG durch Beiträge des Arbeitgebers oder durch Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a BetrAVG durchgeführt worden sein und bestand diese Versorgungszusage am 31.12.2020, gilt für diese Mitarbeiter die VersO B der Anlage 8 AVR (VersO B) mit den nachfolgenden Maßgaben. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Soweit und solange die dort genannten Beitragssätze niedriger sind als der aufgrund der bisherigen Versorgungszusage zugrunde gelegte Beitragssatz, findet dieser Anwendung. Erfolgte die Zusage aufgrund einer Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a BetrAVG, wird diese in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Beitragssätze durch die vom Dienstgeber zu erbringenden Beiträge ersetzt. Die Steigerungen des Beitragssatzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und eine etwaige Veränderung der Zusageart sind mit den in Satz 1 genannten Pensionskassen zu vereinbaren. Ist eine solche Vereinbarung aus aufsichtsrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen nicht möglich, stellt der Dienstgeber den betreffenden Versicherungsvertrag zum 01.01.2021 beitragsfrei und nimmt für den Mitarbeiter in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 VersO C eine Anmeldung vor. Soweit eine Zustimmung des Mitarbeiters erforderlich ist, ist diese zu erklären. Im Übrigen finden § 9 Abs. 5 ff. VersO C entsprechende Anwendung.
- (3) Sollte für Mitarbeitende eine Versorgungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 bei einem anderen als den dort genannten Versorgungsträgern erfolgen, so findet § 1 Abs. 2 zur Anpassung der Versorgungszusage auf die Beiträge entsprechende Anwendung. Ist eine Erhöhung von Beiträgen oder eine Änderung der Zusageart mit dem Versorgungsträger nicht möglich, bedarf es für eine Beitragsfreistellung der Zustimmung des Mitarbeiters. Erfolgte die Versorgungszusage über den Versicherer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VersO C, soll, soweit die Durchführung nicht bereits in entsprechender Anwendung der VersO C erfolgte, auf ein Angebotsprodukt im Sinne der VersO C umgestellt werden.

§ 4 Beschäftigungssicherung

Auf Beendigungen des Dienstverhältnisses bis zum 31.12.2021 gerichtete betriebsbedingte Kündigungen wegen eines Tatbestandes nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der Mitarbeitervertretung möglich. Endet innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 ein Dienstverhältnis, das bereits am 31.12.2020 bestanden hat durch betriebsbedingte Kündigung wegen eines Tatbe-

stands nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO wie z. B. durch Auslagerung von Tätigkeiten oder Einrichtungsteilen auf Dienstleister, so erhält der Mitarbeitende anlässlich seines Ausscheidens eine Abfindung in Höhe von 0,5 Bruttomonatsverdiensten für jedes vollendete Jahr des Bestehens des Dienstverhältnisses (§ 1a Abs. 2 KSchG). Wird der Mitarbeitende im unmittelbaren Anschluss an das Ende des Dienstverhältnisses, vermittelt durch den Dienstgeber, bei einem anderen Arbeitgeber für mindestens sechs Monate im Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit in der Einrichtung beschäftigt, so reduziert sich die Abfindung nach Satz 1 auf 0,25 Bruttomonatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Dienstverhältnisses. Die Abfindung wird auf einen etwaigen Anspruch auf Abfindungszahlung nach § 36 Abs. 1 Nr. 11 bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 11 oder § 38 Abs. 1 Nr. 13 MAVO angerechnet und umgekehrt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Liebenau Leben im Alter gGmbH die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wirksam in ihre Satzung aufgenommen hat (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GrO). Bei einer Aufnahme nach dem 01.01.2021 werden die vorstehenden Regelungen rückwirkend mit dem Stichtag 01.01.2021 angewendet. Die Entscheidung nach Satz 1 ist der Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unmittelbar nach Änderungsbeschluss des entscheidenden Gremiums mitzuteilen.

BO-Nr. 1038 – 23.02.2021
PReg. B 8.1

Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2021 und 2022

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesansteuervertretung) hat am 27. November/28. November 2020 folgenden Haushalts- und Steuerbeschluss gefasst:

I. HAUSHALTSBESCHLUSS

§ 1

1.1. Diözesanhaushalt 2021

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt
in den Einnahmen auf 395.168.600 €
in den Ausgaben auf 395.168.600 €

1.2. Diözesanhaushalt 2022

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt
in den Einnahmen auf 395.653.800 €
in den Ausgaben auf 395.653.800 €

§ 2

Die **Vorwegausgaben** werden festgesetzt
für das Haushaltsjahr 2021 auf 32.762.000 €
für das Haushaltsjahr 2022 auf 33.074.000 €

§ 3

Die **Gemeinsamen Aufwendungen der Kirchengemeinden** werden festgesetzt
für das Haushaltsjahr 2021 auf 26.402.000 €
für das Haushaltsjahr 2022 auf 27.018.000 €

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind

- a) bei den Vorwegausgaben
 1. die Planansätze a) bis c) untereinander
 2. die Planansätze d) und e) untereinander
 3. die Planansätze g) und h) untereinander
- b) die Planansätze für Personalausgaben
- c) die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand (ohne die beiden Studentenwohnheime der Haushaltsstelle 449000) – Anlage 3, S. 2331 f., Ziffer 1.

§ 5

Übertragbar sind die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand, für Zuschüsse zu Verwaltung und Betrieb und die Ausgaben gem. § 17 Satz 2 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die „Anderen (Erz-) Diözesen zustehende Kirchensteuer“, bei den Vorwegausgaben die in § 4 als deckungsfähig bestimmten Planansätze sowie die Planansätze für „Kirchliches Meldewesen und Statistik“, „Datenverarbeitung“ und „Diözesanes Intranet/Internet“.

§ 6

Ausnahmen von Vorschriften der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO)

Mit Einführung der neuen Form der Haushaltswirtschaft, insbesondere des dezentralen Haushaltsvollzugs (Budgetierung), werden Ausnahmen von Regelungen der Haushaltsordnung zugelassen. Dies betrifft insbesondere Ausnahmen von den Vorschriften in § 17 HO (Übertragbarkeit), § 18 HO (Deckungsfähigkeit) und § 40 HO (sachliche und zeitliche Bindung). Sämtliche Ausnahmen gelten nur für die als Budgetkreise bezeichneten Bereiche und unter der Maßgabe der für deren Haushaltswirtschaft festgelegten Regelungen (S. 151 ff.).

§ 7

Unterschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz eines Haushaltsjahres, so ist das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, bis zur jeweiligen Planunterschreitung, maximal jedoch bis zu 5% des jeweiligen Planansatzes, eine **Kompensation über die Allgemeine Rücklage** vorzunehmen (Verminderung einer vorgesehenen Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage). Überschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz der Haushaltsjahre 2021 und 2022, so erfolgt in Höhe der

Planüberschreitung eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Verminderung einer vorgesehenen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

II. STEUERBESCHLUSS

(Stimmberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg- Stuttgart)

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2021 und 2022 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b EStG. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBl I S. 773) 5,0% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Zu den vorstehend aufgeführten Beschlüssen sowie den weiteren im Zusammenhang damit gefassten Beschlüssen des Diözesanrats (vgl. Niederschrift vom Dezember 2020) erteile ich hiermit meine Zustimmung.

Rottenburg, den 20. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Der Steuerbeschluss der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2021 und 2022 vom 27./28. November 2020, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.02.2021 (AZ: RA-7152.22/48) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen genehmigt (§ 18 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 KiStG). Mit seiner Bekanntmachung im KAbI. (§ 9 Abs. 2 S. 2 KiStG) tritt er in Geltung.

Anmerkung: Die Seitenangaben in § 4 c) und in § 6 des Haushaltsbeschlusses beziehen sich auf den Haushaltsplan 2021/2022 der Diözese Rottenburg-Stuttgart (einsehbar im Internet unter: [drs.de/dioezese/dioezese-in-zahlen.html](https://www.drs.de/dioezese/dioezese-in-zahlen.html)). Die Regelungen zur Budgetierung, auf die in § 6 Bezug genommen wird, wurden zudem im Kirchlichen Amtsblatt 2008, S. 391 und 2017, S. 196 veröffentlicht.

Zur Bekanntmachung:

Rottenburg, den 23. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 774 – 11.02.21

PfReg. M 8.4

Ergänzung der Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter

(Erlass Nr. A 2669, KAbI. 2008 Nr. 14 vom 15.12.08)

In Ergänzung zur Vorbemerkung der Richtlinien vom 15.12.2008 wird unter Absatz I. „Vorbemerkung“ nachfolgender Text als vierter und fünfter Satz befristet eingefügt:

„Exerzitien und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter können auf Grund der aktuellen Pandemie im Verlauf des Jahres 2021 auch in digitaler Form bzw. als Onlineveranstaltung stattfinden. Voraussetzung einer Förderung ist, dass diese Veranstaltungen mindestens 2 und höchstens 5 Tage dauern.“

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und ergänzt die seitherige Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Rottenburg, den 11. Februar 2021

Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 950 – 22.02.21

PfReg. K 4.1

Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Die Messe zur Weihe der heiligen Öle feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst in diesem Jahr am Montag in der Karwoche, 29.03.2021. Um den liturgischen Vorgaben zur Corona-Pandemie zu entsprechen und dennoch möglichst Vielen die Teilnahme und Mitfeier zu ermöglichen, findet die Chrisammesse in diesem Jahr um 10:30 Uhr in der Basilika St. Martin in Weingarten statt.

Die Messe wird live über [drs.de](https://www.drs.de) übertragen.

Geistliche und Ölboten werden in den kommenden Tagen per Brief über den Ablauf, die Teilnahmemöglichkeiten sowie über die Modalitäten der Ausgabe und des Empfangs der heiligen Öle informiert werden.

BO-Nr. 909 – 17.02.21
PfReg. B 6.3

Mitglieder des Elften Diözesanrats

Der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahlen zum Elften Diözesanrat hat nach Ablauf des Wahlzeitraumes das Wahlergebnis gemäß Satzung und Wahlordnung vom 15.07.2019 festgestellt:

Danach setzt sich der Elfte Diözesanrat wie folgt zusammen:

Mit beschließender Stimme:

Der Bischof oder sein Vertreter:
Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

Der Generalvikar:
Generalvikar Dr. Clemens **Stroppel**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpriesterrats:

| | | |
|--------------------------------|----------------|--|
| Dr. Hermes | Christian | Region I |
| Alender | Klaus | Region II |
| Rennemann | Klaus | Region III |
| Gegoe | Istvan | Region IV |
| Sedlmeier | Wolfgang | Region V |
| Weber | Ralf | Region VI |
| Freyberg, von Bock | Hubertus Anton | Region VII |
| Konarkowski | Franz-Josef | Pfarrer/Pfarradministratoren |
| Loi | Gianfranco | Pfarrer/Pfarradministratoren |
| Prof. Dr. Augustine | George | Pfarrvikar |
| Dr. Christudas Jainamma | Xavior Raj | Pfarrvikar |
| Sayer | Martin | Priester im Ruhestand |
| Stöffelmaier | Martin | Priester im Ruhestand |
| Hammer | Manuel | Vikare |
| Widmann | Jörg Georg | Ordenspriester |
| N.N. | NN. | Theologische Fakultät/Päd. Hochschulen |
| Kirchartz | Andreas | Priesterausbildung |
| Humm | Walter | Diözesanauftrag/Kategorialseelsorge |
| Schmitz | Christoph M. | Diözesanauftrag/Kategorialseelsorge |
| Dr. Mpanga | Denis | Ausländerseelsorger |
| Soja | Wiesław | Ausländerseelsorger |
| Schacher | Stefan | beurlaubte/freigestellte Priester |

Die gewählten Laienvertreter aus den Dekanaten:

| | | |
|---------------------------------|-------------|----------------------|
| Abfalg | Harald | Allgäu-Oberschwaben |
| Göser | Bernhard | Allgäu-Oberschwaben |
| Pfluger | Ines | Allgäu-Oberschwaben |
| Schmid | Nikola | Allgäu-Oberschwaben |
| Braun | Willy | Balingen |
| Kutscher | Claudia | Biberach |
| Merath | Matthias | Biberach |
| Treiber | Dorothea | Biberach |
| Dr. Brockhoff | Rainer | Böblingen |
| Somfleth | Margret | Böblingen |
| Tanneberger | Andrea | Böblingen |
| Rais-Wehrstein | Veronika | Calw |
| Dr. Bald | Cornelia | Ehingen-Ulm |
| Bloching | Harald | Ehingen-Ulm |
| Denzel | Josef Elmar | Ehingen-Ulm |
| Sälzle | Otto | Ehingen-Ulm |
| Dr. Warmbrunn | Johannes | Esslingen-Nürtingen |
| Betzner | Bettina | Esslingen-Nürtingen |
| Stotz | Britta | Esslingen-Nürtingen |
| Walz | Marita | Freudenstadt |
| Brugger | Franz | Friedrichshafen |
| Plath | Reinhilde | Friedrichshafen |
| Benedikt-Straub | Cäcilia | Göppingen-Geislingen |
| Hartmann | Markus | Göppingen-Geislingen |
| Fleischmann-Ganzenmüller | Ursula | Heidenheim |
| Holzinger | Eugen | Heidenheim |
| Anding | Eva | Heilbronn-Neckarsulm |

| | | |
|--------------------------|----------------|------------------------|
| Prof. Dr. Deckert | Matthias | Heilbronn-Neckarsulm |
| Krahl | Werner | Heilbronn-Neckarsulm |
| Köppen | Barbara | Hohenlohe |
| Breimaier | Rebekka | Ludwigsburg |
| Prof. Dr. Ernst | Wolfgang | Ludwigsburg |
| Niggemeyer | Elisabeth | Ludwigsburg |
| Ruck | Barbara | Mergentheim |
| Stamler | Christine | Mühlacker |
| Gutknecht | Luzia | Ostalb |
| Hiller | Hubert | Ostalb |
| Lüffe | Hermann | Ostalb |
| Walter | Barbara | Ostalb |
| Herberts | Klaus | Rems-Murr |
| Krauss | Stephan | Rems-Murr |
| Peyer | Roland | Rems-Murr |
| Derlig | Gabriele | Reutlingen-Zwiefalten |
| Zimmermann | Christoph | Reutlingen-Zwiefalten |
| Prakash | Lydia | Rottenburg |
| Faiß | Christine | Rottenburg |
| Karolewski | Romina | Rottweil |
| Schmeh | Karin | Rottweil |
| Oehler | Egon | Saulgau |
| Heinrich | Maria Viktoria | Schwäbisch Hall |
| Babila | Susanne | Stuttgart |
| Graf von Deym | Raphael | Stuttgart |
| Friedrich | Claudia | Stuttgart |
| Schleicher | Domenik | Stuttgart |
| Schnee | Norbert Anton | Tuttlingen-Spaichingen |
| Wiemuth | Mechthild | Tuttlingen-Spaichingen |

Vertreter der Ständigen Diakone:

Maile Peter

Vertreter der AKO (Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen):

Bösch Richard
Buck Michael
Eggers Barbara
Guserle Alexandra
Neyer-Strohmaier Brigitte
Werner Robert

Vertreterin der Frauenorden:

Thönnnes Sr. Damiana

Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürger

Cussigh Sonia Italienische Sprachgruppe
Kawaletz Michelle Anna Polnische Sprachgruppe

Diözesane Berufsgemeinschaften:

Zäh Maria-Sophie Pastoralreferentinnen/referenten
Renner Ursula Gemeindereferentinnen/referenten
Kretschmann Harry Religionslehrerinnen/lehrer

Zwei weitere Mitglieder der anderen Berufsgemeinschaften, die in der Konstituierenden Sitzung zugewählt werden:
 N.N.

Ehrenamtliche Vertreter der Jugend:

Engelhardt Julia Christina BDKJ – Verbände
Matt Benedikt andere Träger
Mendritzki Melvin BDKJ – Verbände

bis zu vier weitere Mitglieder, die der Bischof berufen kann:
 N.N.

Beratende Mitglieder:

Die Leiter der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats, der Offizial und der Justitiar der Diözese:

Augustyniak-Dürr Ute HA IX – Schulen
Drexl Hermann-Josef HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate und
 HA XIV – Personal
Dr. Drumm Joachim HA XI – Kirche und Gesellschaft
Prof. Dr. Hammer Felix Kanzler/Diözesanjustitiar

| | | |
|----------------------------------|--------------|--|
| Hildebrand | Paul | HA V – Pastorales Personal |
| Weihbischof Karrer | Matthäus | HA IV – Pastorale Konzeption |
| Prof. Dr. Koziol | Klaus | HA XII – Medien |
| Dr. Krämer | Klaus | HA VIIIb – Kirchliches Bauen |
| Krauß | Dietmar | HA XV – Finanzen und Vermögen |
| Weihbischof Renz | Thomas Maria | HA II – Orden, Säkularinstitute und HA III – Jugend |
| Dr. Schaller | Rebecca | HA XVI – Gesellschaften u. Stiftungen/Wirtschaftsrecht |
| Dr. Scharfenecker | Uwe | HA I – Ausbildung pastorale Berufe |
| Weihbischof Dr. Schneider | Gerhard | HA VIIIa – Liturgie (mit Kunst u. Kirchenmusik) |
| Dr. Stäps | Heinz Detlef | HA VII – Glaubensfragen u. Ökumene und HA X – Weltkirche |
| Weißhaar | Thomas | Bischöfliches Offizialat |

Die beratenden Mitglieder des Priesterrats:

| | | |
|-------------------|---------|-----------------------------|
| Fahrner | Martin | Direktor des Wilhelmstiftes |
| Merkelbach | Oliver | Diözesancaritasdirektor |
| Rieg | Andreas | Regens des Priesterseminars |

Ein/e Vertreter/in der Auszubildenden der pastoralen Berufe:

| | | |
|----------------|-------|-----------------------------------|
| Maillet | Tabea | Gemeinde-/Pastoralassistent/innen |
|----------------|-------|-----------------------------------|

Der Sprecher der Diözesantheologen:

| | |
|--------------|-------|
| Maier | Felix |
|--------------|-------|

Bis zu vier weitere Persönlichkeiten, die vom Diözesanrat zugewählt werden:

N.N.

Zwei von der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes zu benennende Vertreter/innen der Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese:

| | |
|--------------|--------|
| Guhl | Stefan |
| Kunze | Jürgen |

Ein/e Vertreter/in der DIAG-MAVen:

| | |
|--------------|--------|
| Nagel | Regina |
|--------------|--------|

Der Geschäftsführer des Diözesanrats:

| | |
|-------------|-----------|
| Bair | Alexander |
|-------------|-----------|

Rottenburg, den 18. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar und Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses

BO-Nr. 6077 – 12.11.20

PfReg. E 1.1, E 2.1, E 3.1, E 4, E 5.1, E 6.1, E 7.1, E 8.1

Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialeelsorge

1.

Anspruch auf Reisekostenvergütung

Das pastorale Personal in Verantwortung der Hauptabteilung V des Bischöflichen Ordinariats und die angestellten Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeindeseelsorge und im Religionsunterricht haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg finden entsprechend Anwendung.

2.

Dienstreisegenehmigung

2.1 Pauschale Dienstreisegenehmigung

Für das pastorale Personal in Verantwortung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal gelten alle Dienstreisen, die sich unmittelbar aus dem Dienstauftrag ergeben

und innerhalb des festgelegten **Einsatzgebietes lt. Stellenbeschreibung** (Seelsorgeeinheit, Dekanat(e), Diözese) durchgeführt werden, als genehmigt.

- Dazu zählen:
 - Fahrten im Zusammenhang mit Sitzungen des Kirchengemeinderates und des Pastoralrates,
 - Fahrten für die pastorale Begleitung von Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
 - Fahrten zu Dienstbesprechungen, Konferenzen und Maßnahmen der Erwachsenenbildung,
 - Fahrten im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - Fahrten zu Gottesdienstvorbereitungen, Eucharistiefiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Begräbnisfeiern, Taufen, Hochzeiten,
 - Fahrten für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für Koordinations- und Vernetzungstätigkeiten,
 - Fahrten zum schulischen Religionsunterricht.
- Folgende Fahrten gelten **ohne Kilometerbegrenzung** auch außerhalb des lt. Stellenbeschreibung festgelegten Einsatzgebietes, jedoch innerhalb der Diözese, als genehmigt:

- Fahrten zu mehrtägigen Klausuren des Kirchengemeinderates, Pastoralrates, Pastoralteams,
 - Fahrten zu mehrtägigen Erstkommunions- und Firmvorbereitungswochenenden,
 - Fahrten zu Konferenzen im Dekanat,
 - Fahrten zu Konferenzen und Dienstgesprächen auf Einladungen einer Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates,
 - Fahrten zur Mitarbeiterversammlung auf Einladung der Mitarbeitervertretung,
 - Fahrten zu diözesanen Veranstaltungen, wie Priestertag, Geistlicher Tag, Diakonenweihe, Beauftragungsfeiern,
 - Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Fort- und Weiterbildung (Erstattung bei anderen Fortbildungen nur nach vorheriger Genehmigung),
 - Fahrten innerhalb des Dekanats als Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie Aushilfe,
 - Fahrten zu Veranstaltungen auf Einladung des Dekanats (ggfs. auch in dekanatsübergreifender Kooperation) und seiner Fachstellen und des Schuldekanats (z. B. Fortbildungen, Konferenzen, Arbeitsgruppen).
- Folgende Fahrten gelten **mit Kilometerbegrenzung** auch außerhalb des Einsatzgebietes lt. Stellenbeschreibung als genehmigt:
 - Fahrten zu Krankenbesuchen im Krankenhaus bis max. 50 km einfach,
 - Fahrten zu Trauungen, Beerdigungen, Taufen von Gemeindegliedern bis max. 50 km einfach,
 - Besuchsfahrten zu Freizeiten (Jugend, Familien etc.) bis max. 150 km einfach,
 - notwendige Besorgungsfahrten bis max. 50 km einfach,
 - Fahrten zu mehrtägigen Klausuren des Kirchengemeinderates, Pastoralrates, Pastoralteams bis max. 50 km einfach, auch außerhalb der Diözese,
 - Fahrten zu mehrtägigen Erstkommunions- und Firmvorbereitungswochenenden bis max. 50 km einfach, auch außerhalb der Diözese,
 - Fahrten zu Exerzitien (1 x jährlich, max. 200 km einfach).

Für das **pastorale Personal in den muttersprachlichen Gemeinden** gelten darüber hinaus die folgenden Dienstreisen als genehmigt:

- Fortbildungen des Delegaten zu Orten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte,
- Jahrestagungen des Delegaten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte,
- Jugendtreffen, Bibelolympiade und Folkloreveranstaltungen des Delegaten bis max. 200 km Entfernung von der ersten Tätigkeitsstätte.

Diese Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- Fortbildungen des Delegaten: 100% der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach,

- Jahrestagungen des Delegaten: 50% der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach,
- Jugendtreffen, Bibelolympiade und Folkloreveranstaltungen des Delegaten: 50% der Tagungskosten sowie Fahrtkosten bis max. 200 km einfach.

2.2 Einzelgenehmigung

Dienstreisen, die nach Absatz 2.1 nicht als pauschal genehmigt gelten, bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch den direkten Dienstvorgesetzten. Nicht pauschal genehmigte Dienstreisen außerhalb der Diözese bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten in der HA V – Pastorales Personal. Die Dienstreisegenehmigung ist der Abrechnung beizulegen.

3.

Reisekostenabrechnung

Die pastoralen Mitarbeiter/-innen auf Ebene der Seelsorgeeinheit leiten ihre Reisekostenabrechnungen über den leitenden Pfarrer, die leitenden Pfarrer über den Dekan und die Dekane über den zuständigen Referenten im Bischöflichen Ordinariat zur Bestätigung der Durchführung und Notwendigkeit der Dienstreise(n) weiter. Nach dieser Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die ZGAST zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Veranlassung der Auszahlung. Formulare sind bei der oben genannten Dienststelle erhältlich.

3.1 Einzelabrechnung

Die Abrechnungen für die Reisekostenerstattungen können für einen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zeitraum abgerechnet werden. Die Ausschlussfrist von einem Jahr ist zu beachten. Danach verfallen Ansprüche grundsätzlich.

3.2 Pauschvergütung

Grundsätzlich besteht für alle pastoralen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes BW zu pauschalieren.

Für die regelmäßigen Fahrten, die sich aus dem Dienstauftrag ergeben, kann eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Festsetzung der Monatspauschale erfolgt auf Antrag. Für die Pauschalierung werden die Abrechnungen der Reisekostenentschädigung der letzten 6 Monate zugrunde gelegt; sie wird bei einer Änderung des Dienstauftrages sowie bei einem Stellenwechsel neu festgesetzt. Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, Änderungen der Reisekostenstelle rechtzeitig mitzuteilen. Für die pastoralen Mitarbeiter/-innen, die Religionsunterricht an der Schule unterrichten, wird die Pauschale auf Antrag im Rahmen der Stichwochenenerhebung für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Dem Antrag ist ein aktueller Stundenplan beizufügen.

4.

Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg. Abweichend hiervon wird für Wegstreckenentschädigungen mit dem privaten PKW der Höchstsatz je Kilometer aus § 6 Abs. 2 LRKG angewendet.

Die Mitnahmeentschädigung kann nur für Mitfahrende geltend gemacht werden, die selbst berechtigt sind, Reisekosten mit der Diözese abzurechnen.

5. Exerzitien

Für das pastorale Personal gilt in Bezug auf die Bezuschussung von Exerzitien das Folgende:

Erstattet werden nach vorheriger Einzelgenehmigung durch die Hauptabteilung V des Bischöflichen Ordinariats 25,- € pro Tag für max. 6 Tage (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag) sowie die Fahrtkosten bis max. 200 km einfach.

6. Heimflüge

Für nicht in der Diözese Rottenburg inkardinierte ausländische Priester und Ordensmänner außerhalb von Europa werden alle fünf Jahre die Kosten für einen Heimflug bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse bezahlt. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Nachweis der Kosten. Dieser Zuschuss bzw. diese Kostenerstattung zu den Flug- bzw. Reisekosten kann wie folgt in Anspruch genommen werden:

- entweder alle 5 Jahre 100% Kostenübernahme oder aber
- eine jährliche Bezuschussung der Flugkosten i. H. v. von 20% der Kosten.

7. Versicherung

Versicherungsschutz auf einer Dienstreise besteht immer, wenn die Fahrt im Auftrag der Diözese oder der (Gesamt-) Kirchengemeinde durchgeführt wird.

8. Sparsame Verwendung von Kirchensteuermitteln

Bei der Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. D. h. es ist zu prüfen, ob eine Dienstreise überhaupt notwendig ist und ob mit ihr die Erfüllung des kirchlichen Auftrages verbunden ist. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben.

Neben der Wirtschaftlichkeit sind verschiedene weitere Aspekte zu bedenken:

- Sind unter ökologischen Aspekten Alternativen möglich (Telefonkonferenz, Videokonferenz, Fahrt mit ÖPNV, Bildung von Fahrgemeinschaften, Fahrrad),
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, insbesondere mit Blick auf die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (z. B. Ruhezeiten, Pausenregelung).

9. Sonstiges

Soweit der Antragsteller und der Genehmigende einer Dienstreise über KiDiCaP.Travel verfügen, ist die Beantragung und Abrechnung derselben auch in digitaler Form möglich. Das neue Verfahren steht voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 zur Verfügung.

10. Bisherige Regelungen

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft. Die bisherige Regelung „Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter in der Gemeindegeseelsorge und im Religionsunterricht (BO Nr. A 4286 v. 07.09.1992, KABL. 1992, Nr. 17, S. 176.) und die „Hinweise zu Reisekostenabrechnungen für pastorale Dienste (BO Nr. A 794 v. 29.03.2004, KABL. 2004, Nr. 5, S. 85) treten mit dieser Neuregelung außer Kraft.

Wir bitten die Dienstreisenden um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Regelung und die Dienstvorgesetzten um Weitergabe dieser Informationen.

Bei Fragen zur Reisekostenabrechnung steht Ihnen die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle gerne zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind wie folgt:

Herr Vollmer: 07472 169-341
Frau Störzer: 07472 169-386
Herr Kreidler: 07472 169-339

Rottenburg, den 5. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 143 – 08.01.21
PfReg. F 1.1 g

Dekret zur Inkraftsetzung der Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die bisherige Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Fassung vom 1. August 2016 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft, gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die novellierte Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kraft.

Rottenburg, den 1. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präambel

Zielrichtung der „Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeitern“ vom 7. März 1988 war es, die Anstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dadurch zu fördern, dass die in der Richtlinie genannten Einrichtungen einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantragen konnten.

Die Neuregelung vom 1. August 2016 erweiterte die bisherigen Kriterien und erfasste neben den schwerbehin-

derten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung nicht voll leistungsfähig sind, nunmehr auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die krankheitsbedingt nicht voll leistungsfähig sind. Ziel war es, einen finanziellen Ausgleich für betroffene Einrichtungen zu schaffen, bei denen krankheitsbedingte Ausfälle erhebliche Auswirkungen auf den Betriebsablauf haben und bereits zu Betriebsbelastungen führten.

Die Bezuschussung der Personalkosten für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Diözesanhaushalt hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Die Richtlinie zur Bezuschussung wurde novelliert und wird nachfolgend bekanntgegeben.

Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

A. Geltungsbereich

Die Diözese gewährt im Rahmen der im Diözesanhaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse an

- Einrichtungen der Diözese
- Kirchengemeinden
- Dekanate

sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen oder bereits beschäftigen, bei denen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

I. Schwerbehinderung oder Gleichstellung

1. Bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegt eine anerkannte Schwerbehinderteneigenschaft in Höhe von mindestens 50 GdB (Grad der Behinderung) i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX vor. Dies ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
2. Bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegt eine anerkannte Behinderung von weniger als 50 GdB aber mindestens 30 GdB vor, die Betreffende oder der Betreffende ist den schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt. Dies ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
3. Eine Leistungsminderung oder ein Leistungsausfall der unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führt zu erheblichen Belastungen im Betriebsablauf. Dies ist durch ein Begleitschreiben im Antrag darzulegen.
4. Parallel zum Antrag auf Förderung durch die Diözese wurde auch ein Antrag auf Förderung durch das Integrationsamt gestellt. Der Antrag an das Integrationsamt ist dem Antrag auf Förderung durch die Diözese beizulegen.

II. Krankheitsbedingte nicht volle Leistungsfähigkeit

1. Grundsätzlich kommt eine Bezuschussung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht, die krankheitsbedingt nicht voll leistungsfähig sind. Die Leistungsminderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 3 Abs. 5 AVO-DRS bzw. auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen.

Weitere Voraussetzungen sind:

2. Eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit aufgrund häufiger Kurzzeiterkrankungen oder aufgrund einer ununterbrochenen Langzeiterkrankung zum Zeitpunkt des Antrags von jeweils mindestens 20 Wochen Arbeitsunfähigkeit bezogen auf das der Antragstellung zurückliegende Jahr.
3. Bei leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 15 Wochen bezogen auf das der Antragstellung vorangegangene Jahr vor.
4. Die Leistungsminderung oder der Leistungsausfall der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters führt zu erheblichen Belastungen im Betriebsablauf. Dies ist durch ein Begleitschreiben im Antrag darzulegen.

B. Verfahren

- I. Der/Die Personalverantwortliche stellt den Antrag unter Verwendung des beigefügten Formulars bei der Abteilung Personalverwaltung. In diesem Antrag ist in allen oben genannten Fällen insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen durch den Leistungsausfall oder die Leistungsminderung darzulegen.
- II. Über die Zuschussanträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden. Der Zuschuss ist auf höchstens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsumfangs des zu Vertretenden beschränkt.
- III. Über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Stellenkommission.
- IV. Zuschüsse nach Buchstabe A Ziffer I. werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem Grunde nach unbefristet gewährt. Die Zuschüsse stehen jedoch naturgemäß unter Haushaltsvorbehalt und können somit auch wieder entfallen. Buchstabe B Ziffer VIII. bleibt unberührt. Liegt ein befristeter Nachweis zur Schwerbehinderung oder Gleichstellung vor, so wird auch der Zuschuss auf diesen Zeitraum befristet.
- V. Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln nach Buchstabe A Ziffer II. werden für einen maximalen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt. Folgeanträge sind möglich. Buchstabe B Ziffer VIII. bleibt unberührt.
- VI. Die Förderung durch Personalkostenzuschüsse nach Buchstabe A Ziffer I. erfolgt nachrangig gegenüber anderen Mitteln, wie beispielsweise öffentlichen Mitteln des Integrationsamtes.
- VII. Anderweitige Zuwendungen, die der Dienstgeber aufgrund des Ausfalles der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu Buchstabe A Ziffer II. erhält, sind vorrangig, beziehungsweise werden auf gewährte Zuschüsse aus den Mitteln angerechnet. Entrichten die Krankenkassen Ersatzleistungen (z.B. Krankengeld) für arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden keine Personalkostenzuschüsse gewährt.

VIII. Die Zuschüsse entfallen spätestens mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder bei Erreichen der Regelaltersgrenze der leistungsgeminderten Mitarbeiterin oder des leistungsgeminderten Mitarbeiters. Eine Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus wird generell nicht gefördert.

IX. Diese novellierte Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 1. August 2016 außer Kraft.

BO-Nr. 459 – 29.01.21
PfReg. E 1.4 c

Änderung der Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden

Die Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden (KABl. 2019, Nr. 14, S. 515 ff. vom 16.12.2019) wird wie folgt geändert.

Bei den unter D., Vergütung genannten Beträgen handelt es sich in den Absätzen 1 und 3 jeweils um Nettobeträge in Bezug auf die Lohnsteuer und Sozialversicherung.

In Absatz 4 handelt es sich um einen Betrag incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rottenburg, den 10. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 722 – 15.02.21
PfReg. H 7.2 a

Änderungen der Bestimmungen des Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)

Zur Förderung einer verdichteten und nachhaltigen Entwicklung des Gebäudebestands der Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde das Instrument des Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse eingerichtet. Die unter Ziff. 2 „Zuweisungsfähige Maßnahmen“ getroffenen Regelungen wurden durch Beschluss der Ausgleichstockskommission vom 25.11.2020 modifiziert und erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- a) Baumaßnahmen an Pfarrkirchen, Kirchen und Kapellen bis zu einer Zuweisungshöhe von maximal 25% der anerkennungsfähigen Baukosten. Ausgenommen sind Modernisierungsmaßnahmen in den Innenräumen, die über haustechnische Ertüchtigung im Sinne der Nachhaltigkeitsfondsrichtlinien der Diözese hinausgehen (z. B. neue Beleuchtung, Heizung, etc.).
- b) Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und -räumen bis zu einer Zuweisungshöhe von maximal 25% der anerkennungsfähigen Baukosten,
- c) Pfarrwohnungen und -büros, Kindergärten bis zu einer Zuweisungshöhe von 10% der anerkennungsfähigen Baukosten.

Diese Neuregelung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 15. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 724 – 08.02.21
PfReg. F 1.1 a 1

Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 Bistums-KODA-Wahlordnung

Aufgrund der Einwendungen und von Amts wegen ergaben sich folgende Änderungen:

- Der Ansprechpartner der Nummern 58, 59, 102, 124, 138, 160, 201, 204, 211, 219, 332, 435, 498, 505, 513, 566, 593, 603, 604, 605, 614, 615, 656, 676, 699, 718, 748, 817, 841, 845, 865, 930, 934, 937, 966, 1005, 1043, 1045, 1046, 1050, 1059 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde einheitlich auf KVZ Göppingen-Geislingen geändert.
- Die Nr. 6 und 1090 des Rechtsträgerverzeichnisses wurden gestrichen und stattdessen der neu aufgenommenen Nr. 1134 des Rechtsträgerverzeichnisses Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad Rottenburg zugeordnet.
- Die Nr. 13, 14, 18, 1091 und 1092 des Rechtsträgerverzeichnisses wurden gestrichen und stattdessen dem Rechtsträger Nr. 1121 Stiftung Katholische freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet.
- Die Nr. 43 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde gestrichen.
- Die Adresse der Nr. 65 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Marktplatz 5/1, 71634 Ludwigsburg geändert.
- Die Adresse der Nr. 74 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Hohlengrabenstraße 5, 78628 Rottweil geändert.
- Die Adresse der Nr. 92 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Olgastraße 137, 89073 Ulm geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 147 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in KVZ Horb geändert.
- Die Adresse der Nr. 151 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Kirchstraße 2, 74196 Neuenstadt-Kochertürn geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 209 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in KVZ Heilbronn geändert.
- Die Nr. 351 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde gestrichen.
- Die Nr. 366 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in St. Gallus und Nikolaus Grünkraut, Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg geändert.
- Die Adresse der Nr. 405 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Steige 3, 88456 Ingoldingen geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 446 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in KVZ Albstadt geändert.

- Die Adressen der Nr. 448 und 784 des Rechtsträgerverzeichnisses wurden in Pfarrgässle 2, 78583 Böttingen geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 457 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in KVZ Heilbronn geändert.
- Der Zusatz 2 der Nr. 549 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Wendlingen-Unterboihingen geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 659 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in KVZ Ellwangen geändert.
- Der Zusatz 1 der Nr. 968 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in St. Ulrich und Margaretha geändert.
- Die Postleitzahl der Nr. 1063 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in 71634 geändert.
- Die Bezeichnung der Nr. 1086 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Schulzentrum St. Hildegard gGmbH geändert.
- Unter der Nr. 1109 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde bei Zusatz 1 die Einrichtung Salvatorkolleg Bad Wurzach gestrichen.
- Die Nr. 1113 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde gestrichen.
- Bei der Nr. 1130 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde die Bezeichnung in Zweckverband kath. Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt geändert.
- Unter der Nr. 1131 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde die Ordensschulen Trägerverbund gGmbH mit den Einrichtungen Franziskus Gymnasium Mutlangen und Franziskus Grundschule Schwäbisch-Gmünd, Kloster Sießen 1, 88348 Bad Saulgau hinzugefügt.
- Unter der Nr. 1132 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde Salvatorkolleg Bad Wurzach gGmbH mit der Einrichtung Gymnasium Salvatorkolleg, Kloster Sießen 1, 88348 Bad Saulgau hinzugefügt.
- Unter der Nr. 1133 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde die Gesamtkirchengemeinde Mietingen, Kirchstraße 15, 88487 Mietingen hinzugefügt.
- Unter der Nr. 1134 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde die Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad, Wegentalstraße 85, 72108 Rottenburg hinzugefügt.

Rottenburg, den 18. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 744 – 09.02.21
PfReg. F 1.1 a 1

Wahl des Wahlvorstands gemäß § 2 Absatz 3 Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

haben in ihrer Sitzung am 20.01.2021 den Wahlvorstand für die KODA-Wahl zur 11. Amtsperiode gewählt.

Der Wahlvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Frau Isa Handt, Rottenburg
Bischöfliches Ordinariat, HA XIV und KODA-
Geschäftsstelle

Frau Michaela Helm, Rottenburg
KODA-Geschäftsstelle

Herr Tilman Kugler, Stuttgart
Katholisches Bildungswerk

Frau Kathrin Lachenmaier, Stuttgart
DiAG-MAV

Frau Lea Letzgus, Rottenburg
Bischöfliches Ordinariat, HA XIV und KODA-
Geschäftsstelle

Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstands sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben.

Einwendungen senden Sie bitte an:

E-Mail: gv@bo.drs.de

oder schriftlich per Post an

Bischöfliches Ordinariat
Büro Generalvikar
Stichwort: „Wahlvorstand“
Postfach 9
72101 Rottenburg

Über Einwendungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstands nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden können.

Rottenburg, den 16. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 743 – 09.02.21
PfReg. F 1.1 a 1

Konstituierung Wahlvorstand für die Wahl der Bistums-KODA zur 11. Amtsperiode

Dem Wahlvorstand gehören an:

Frau Michaela Helm, Vorsitzende
Herr Tilman Kugler, Stellvertretender Vorsitzender
Frau Lea Letzgus, Schriftführerin

Weitere Mitglieder:

Frau Isa Handt
Frau Kathrin Lachenmaier

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar.

Die Anschrift des Wahlvorstandes lautet:

Wahlvorstand Bistums-KODA
c/o KODA-Geschäftsstelle
Postfach 9

72101 Rottenburg
 Telefon: 07472 169-618
 Telefax: 07472 169-631
 E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Michaela Helm
 Vorsitzende Wahlvorstand

PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 984 – 22.02.21
 Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Stuttgart-Bad Cannstatt (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 985 – 22.02.21
 Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Bonifatius Stuttgart-Bad Cannstatt-Steinhaldenfeld (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 986 – 22.02.21
 Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Barbara Stuttgart-Hofen (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 987 – 22.02.21
 Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johannes M. Vianney Stuttgart-Mönchfeld (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 988 – 22.02.21
 Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Augustinus Stuttgart-Neugereut (Stadtdekanat Stuttgart)



Rottenburg, den 24. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

PfReg. D 11.1

Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 603 – 02.02.21
 Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich



BO-Nr. 989 – 22.02.21
 Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgarter Madonna



PfReg. D 5.5

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 886 – 17.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Oswald Achstetten (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 990 – 22.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Stuttgart-Bad Cannstatt (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 991 – 22.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Bonifatius Stuttgart-Bad Cannstatt (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 992 – 21.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Barbara Stuttgart-Hofen (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 993 – 22.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johannes M. Vianney Stuttgart-Mönchfeld (Stadtdekanat Stuttgart)



BO-Nr. 994 – 22.02.21

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Augustinus Stuttgart-Neugereut (Stadtdekanat Stuttgart)



Rottenburg, den 24. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 548 – 29.01.21

PfReg. L 1.16

Bestellung der Missio-Kommission

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat am 22. Januar 2021 als Mitglieder der Missio-Kommission rückwirkend vom 19. November 2020 bis 19. November 2025, nach der Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religionslehre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 19. Juli 2005 (vgl. Nr. A 2251 im KABl. 2005, S. 244), folgende Personen berufen:

- als Vertreterin des Bischofs
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
- als juristischen Vertreter
Offizial Domkapitular Thomas Weißhaar
- als Vertreter/-in der Religionspädagogik
für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen
sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
Schuldekan Helmut G. Bertling

für den Bereich der Gymnasien
Schuldekan Dr. Martin Spaeth

für den Bereich der Beruflichen Schulen
Schuldekan Johannes Schick
- als Vertreter der theologischen Disziplinen
Professor Dr. Reinhold Boschki
- als Vertreterin der Religionslehrerverbände
Oberstudienrätin Ruth Wolf

BO-Nr. 934 – 18.02.21
PfReg. Q

Warnung vor unseriösen Restaurierungsangeboten

Kirchengemeinden erhalten in jüngster Zeit vermehrt Angebote, ihre Kunstwerke kostengünstig restaurieren zu lassen. Da ein unsachgemäßes Vorgehen wertvolle historische Substanz zerstören kann, ist dringend anzuraten, derartige Angebote abzulehnen und Kunstwerke ausschließlich durch fachlich qualifizierte Personen restaurieren zu lassen.

Mit Blick auf can. 1220 § 2 CIC und § 81 KGO ist darauf hinzuweisen, dass in Fragen von Restaurierungen auf die Expertise der Fachstelle „Kunstinventarisierung“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart zurückgegriffen werden sollte.

Für Auskünfte und Beratung zu allen Fragen der sachgerechten Pflege, Restaurierung und Verwahrung kirchlicher Kunstgegenstände steht Ihnen die Fachstelle gerne zur Verfügung.

Kontakt: Tel.: 07472 922-180
oder E-Mail: kunstinventarisierung@drs.de

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 664 – 05.02.21

St. Gerhards-Werk e. V. – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 28.02.2020 beantragte der Verein „St. Gerhards-Werk e. V.“ die Zustimmung von Bischof Dr. Fürst zu der von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 beschlossenen Änderung seiner Satzung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat nach Beratung und Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der beantragten Änderung der Satzung des Vereins „St. Gerhards-Werk e. V.“ in der von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 beschlossenen Fassung gemäß § 18 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 30.04.2020 angenommen und den Satzungsänderungen zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des „St. Gerhards-Werk e. V.“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „St. Gerhards-Werk e. V.“.

- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von Menschen aus den Herkunftsländern der Donauschwaben, aus Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien und Kroatien) sowie deren Nachkommen. Er wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der Hilfe für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler sowie der Förderung der Heimatpflege. Seine Zielsetzung auf der Grundlage des katholischen Glaubens ist:
- die Eingliederung dieser Menschen in die Lebensbereiche der neuen Heimat,
 - das Bestreben, im Zeichen der Nächstenliebe und der Versöhnung partnerschaftliche Beziehungen zu den ehemaligen christlichen Kirchengemeinden und Diözesen der Herkunftsländer herzustellen, aufrechtzuhalten und zu vertiefen,
 - die Durchführung von Hilfsmaßnahmen und die Unterstützung von in den Herkunftsländern vorhandenen religiösen gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Unterhalt einer Geschäftsstelle,
 - Gestaltung und Organisation von kirchlichen Veranstaltungen wie Wallfahrten, Gottesdiensten, Andachten, Glaubensbekundungen, Gedenkveranstaltungen, Kultur- und Studientagen,
 - Selbstständige Durchführung von Einkehr-, Besinnungs- und Glaubenstagen oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Einzelpersonen,
 - Organisation von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung des Glaubens der Menschen aus und in den Herkunftsländern,
 - Veröffentlichung von Schrifttum im Sinne des christlichen Schriftenapostolats und periodische Herausgabe des „Gerhardsboten“ des St. Gerhards-Werks und den „Quartalbrief“ des Südostdeutschen Priesterwerks.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Materielle Mittel, Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Verwirklichung der Vereinszwecke stehen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Förderungen zur Verfügung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, soweit sie hiervon nicht vom Vorstand befreit worden sind.

- (3) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein „St. Gerhards-Werk e. V.“ besteht aus
- a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann von natürlichen volljährigen sowie juristischen Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen, durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c. Ausschluss gemäß § 6.
- (4) **Fördernde Mitglieder** können natürliche volljährige sowie juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins mit einmaligen oder regelmäßigen Sach- oder Geldspenden zu unterstützen. Für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, können aber mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf Verlangen hat ihnen der Vereinsvorstand über die Arbeit des Vereins und seine wirtschaftliche Lage zu berichten. Über die Spendenbeiträge können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- (5) **Ehrenmitglieder** werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversamm-

lung gewählt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei:
- a. vereinsschädigendem Verhalten und Verletzung der Interessen des Vereins,
 - b. dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - c. Verstoß gegen die christliche Ethik,
 - d. wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Der Vorstand gewährt vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör.

- (2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingehender Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Gegen den Beschluss kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet nach Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens (§ 16) die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die nicht katholischen Vorstandsmitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer (§ 15),

- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
- c. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d. Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft (ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder) nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstands,
- e. Wahl von Ehrenmitgliedern,
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Abwahl des Vorstands, jeweils mit 2/3 Mehrheit,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes mit 3/4 Mehrheit,
- i. Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Vereinsausschluss (§ 6 Abs. 3),
- j. Beschlussfassung über die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
- k. Wahl eines Geistlichen Beirats (§ 14 Abs. 1),
- l. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- m. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag des Stattfindens der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen, es sei denn, die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder bejaht die Dringlichkeit später eingereicherter Anträge. Kandidatenvorschläge, die spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahl schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Das Recht der Mitglieder in der Versammlung Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle von Satzungsänderungen sind diese den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann unter Wahrung der oben genannten Lademodalitäten in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der Bischof von

Rottenburg-Stuttgart diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung hat spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Fördernden Mitgliedern kommt lediglich eine beratende Stimme zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende bzw. der ihn wegen Verhinderung vertretende stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus vier bis sechs Personen, darunter
 - a. der Vorstandsvorsitzende sowie
 - b. bis zu drei stellvertretende Vorstandsvorsitzende, die nach Möglichkeit jeweils aus den Herkunftsländern Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien und Kroatien) kommen sollten,
 - c. der Schatzmeister und
 - d. der Schriftführer.
- (2) Bei den unter Abs. 2 lit. a) und b) aufgeführten Vorstandsmitgliedern handelt es sich um die Vertretungsberechtigten des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den unter Abs. 2 lit. c) und d) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands bilden sie den erweiterten Vereinsvorstand (Gesamtvorstand).
- (3) Den unter Abs. 2 lit. a) und b) aufgeführten Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbefugnis zu. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nur für den Verein handeln dürfen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 12

Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Bestellung der gewählten/wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Zum Zeitpunkt der Abwahl des Vorstandsmitglieds endet dessen Amt. Der Beschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Vorstand nimmt die Verteilung der Geschäfte aufgrund der Vorschläge des Vorstandsvorsitzenden vor. Die Geschäftsverteilung findet ihren Niederschlag in der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung und Vorlage eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung,
 - Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über die Befreiung ordentlicher Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (8) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (9) Er kann Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete oder besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder des Vereins bestellen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (11) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung.

§ 13

Durchführung der Vorstandssitzungen

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied schriftlich ein und leitet sie. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollant zu bestimmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten Email-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 4 Satz 2 f. entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Der Geistliche Beirat

- (1) Zur Förderung und Begleitung des geistlichen Lebens innerhalb des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen Geistlichen Beirat wählen.
- (2) Der Geistliche Beirat fördert die in § 2 aufgeführte Zwecksetzung, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen und Glaubensbekundungen. Er berät in allen religiösen Fragen und setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand Leitlinien der kirchlichen Tätigkeit des Vereins fest.

- (3) Die Bestellung des gewählten Geistlichen Beirats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Dieses bildet die Basis für die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig bei Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds sowie bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Es entscheidet nach vorheriger Anhörung des Vorstands und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds bzw. der Streitparteien.
- (2) Es besteht aus einem Obmann und je zwei Vereinsmitgliedern, die von den Parteien als Schiedsrichter benannt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsverfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden.

§ 17 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere
- a. die Änderung der Satzung, vornehmlich Zweckänderung,
 - b. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters oder Seelsorgers zum Geistlichen Beirat des Vereins.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung von der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließ-

lich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 664

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 11.02.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Konrad in Berkheim** im Illertal bietet in ihrem renovierten denkmalgeschützten Pfarrhaus, das vom Kloster Rot an der Rot erbaut wurde, eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Berkheim gehört zur Seelsorgeeinheit 2 Rot-Illert im Dekanat Biberach, Landkreis Biberach.

Das schlossartige Pfarrhaus mit einer Garage liegt inmitten der Gemeinde Berkheim neben der Kirche und bietet eine geräumige Wohnung mit Stuckdecken und Fresken im 1. OG.

Im Erdgeschoss darunter befinden sich das Pfarrbüro und die Pfarrbücherei. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen bei Pfarrer P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem., Tel.: 08395 9369911, E-Mail: johannes-baptist.schmid@drs.de oder beim Kirchenpfleger Herrn Walter Simmler, Tel.: 08395 911980, E-Mail: w.simmler@gmail.de

Mitteilungen

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

– für die Juni-Ausgabe **auf Dienstag, 12.05.2021**.

Wir bitten, dies zu beachten.

Erneuter wichtiger urheberrechtlicher Hinweis zur Verwendung fremder Texte und Bilder, vor allem in Internetauftritten

Aufgrund zahlreicher anwaltlicher Abmahnungen in jüngster Zeit (verbunden mit erheblichen Kosten für Anwalt und Nachlizenzierung) wird **nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass fremde Texte und Bilder in aller Regel urheberrechtlich geschützt sind und nur mit einer besonderen Lizenzierung für eigene Veröffentlichungen Verwendung finden dürfen**. Auch wenn Texte und Bilder in allgemein zugängliche Internet-Auftritte eingestellt sind, bedeutet das nicht, dass sie ohne Lizenzierung wiedergegeben werden dürfen (ausschließlich das Anschauen ist frei!). Vielmehr ist stets eine (meist kostenpflichtige) Lizenz einzuholen. Es gibt jedoch einige Bild- und Textdatenbanken im Internet, die ohne besondere Lizenzierung die Verwendung von Texten und Bildern erlauben. Zu nennen ist hier insbesondere **„Pfarrbriefservice“** (pfarrbriefservice.de). **Dort finden sich auch umfangreiche und wertvolle Informationen zu „Texte und Bilder unter freier Lizenz nutzen“** (pfarrbriefservice.de/article/texte-und-bilder-unter-freier-lizenz-nutzen) sowie **„Kostenlose Bilder aus dem Internet“** (pfarrbriefservice.de/article/kostenlose-bilder-aus-dem-internet). Um – stets teure und ärgerliche – Abmahnungen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, hier größte Sorgfalt walten zu lassen.

„Leben im Sterben“

Woche für das Leben 2021 nimmt Sorge um die Sterbenden in den Blick

Die ökumenische Woche für das Leben 2021 steht in diesem Jahr unter dem Thema „Leben im Sterben“. Nachdem sie im vergangenen Jahr aufgrund des bundesweiten Lockdowns nicht stattfinden konnte, wird die Sorge um Schwerkranke und sterbende Menschen durch palliative und seelsorgliche Begleitung sowie die allgemeine Zuwendung thematisch erneut aufgegriffen.

Die Woche für das Leben ist seit 1994 die ökumenische Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen.

Die Woche für das Leben 2021 findet vom 17. bis 25. April 2021 statt.

Bundesweit wird die Woche am 17. April 2021 in Augsburg durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, und den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm eröffnet.

Im Vorwort zum Themenheft der diesjährigen Woche für das Leben schreiben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, und der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm: „Wir wollen noch konsequenter als bisher einen bedarfsgerechten Ausbau der palliativen und hospizlichen Begleitung sowie eine umfassende Kultur des Lebens in unserer Gesellschaft fördern.“ Die Kirchen tragen eine gemeinsame Verantwortung mit vielen anderen Akteuren der Hospiz- und Palliativversorgung, die davon überzeugt sind, dass Menschenwürde mit dem Schutz des Lebens einhergeht: „Der Mensch (ist) in jeder Phase seines Lebens von Gott und von uns als Christinnen und Christen angenommen. Gott hat den Menschen nach seinem Bild geschaffen. Aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen folgt für uns Christen seine unantastbare Würde, die uns verpflichtet, für den Schutz jedes menschlichen Lebens einzutreten. Dazu gehört es, Kranken und ihren Angehörigen in ihrer herausfordernden Situation beizustehen.“ Die Bischöfe betonen: „Diese Perspektiven möchten wir stark machen, gerade auch vor dem Hintergrund der sich in Deutschland zurzeit verändernden Gesetzeslage hinsichtlich des Lebensendes.“

Materialien und Informationen von der Bundesebene

Das Themenheft, das ab sofort mit weiteren Materialien zur Vorbereitung der Woche für das Leben verfügbar ist, trägt unterschiedliche Ansätze der Palliativversorgung aus medizinischer, ethischer und seelsorglicher Perspektive zusammen. Die Ausgabe für 2021 wurde ergänzt um Beiträge zur palliativen Geburt sowie zur Sorge um Sterbende unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie. Die Broschüre informiert auch darüber, welche Möglichkeiten der palliativmedizinischen Betreuung es ambulant oder in spezialisierten Einrichtungen gibt. Außerdem werden Anregungen für die Gestaltung ökumenischer Gottesdienste vorgestellt.

Zur Vorbereitung werden von der Bundesebene ein Themenheft und Motivplakate gestellt. Alle Materialien stehen auf der Homepage woche-fuer-das-leben.de als Download bereit.

Planungen in der Diözese

In unserer Diözese findet am Sonntag, 24. April um 18:00 Uhr in der Basilika St. Vitus in Ellwangen ein ökumenischer Gottesdienst mit Bischof Dr. Gebhard Fürst und Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July unter Mitwirkung der evangelisch-methodistischen Kirche statt. Zuvor findet am Donnerstag, 23.04.2021 mit den Bischöfen eine Pressekonferenz statt.

Ansprechpartnerin in der Diözese

Johannes Hoffmann, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, E-Mail: jhoffmann@bo.drs.de

Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2021

Seit 2015 wird von den Statistischen Landesämtern die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Jugendarbeit durchgeführt.

Im Jahr 2021 wird die zweijährliche Statistik erneut durchgeführt.

Befragt werden alle öffentlichen und anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig sind und deren Angebote mit öffentlichen Mitteln

- des Bundes (z. B. Kinder- und Jugendplan des Bundes),
- des Landes (z. B. Landesjugendplan) oder
- der Landkreise/Kommunen (ggfs. Kreisjugendplan, Zuschüsse von Städten oder Gemeinden für Gruppenarbeit, Freizeiten ...)

gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik besteht nicht nur für öffentliche Träger, sondern auch für die anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe **Auskunftspflicht**. Hierzu gehört auch die Katholische Kirche mit ihren Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Auskunftspflicht nach § 15 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStG) bedeutet, dass derjenige seine Auskunftspflicht nicht erfüllt, der seine Antwort nicht wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht den statistischen Ämtern erteilt.

In Absprache mit dem Statistischen Landesamt werden die katholischen Träger direkt angeschrieben und aufgefordert, die Meldung zur Statistik abzugeben. Dazu gehören:

- der BDKJ und das Bischöfliche Jugendamt,
- die Mitgliedsverbände im BDKJ,
- die Katholischen Jugendreferate,
- die Kirchengemeinden,
- die weiteren Träger der Katholischen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Orden und Gemeinschaften, ...).

Ende Februar 2021 werden alle Träger bzw. eingetragenen Organisationen per Post direkt vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg angeschrieben und mit weiteren Informationen sowie den Zugangsdaten zum Onlinefragebogen versorgt.

Ein **Ansichtsexemplar** des Fragebogens zur Statistik der Angebote der Jugendarbeit 2021 kann unter statistik-bw.de

de/DatenMelden/Formularservice/54_ADJ.pdf eingesehen werden.

Für die Kirchengemeinden vor Ort gilt:

- Jede Kirchengemeinde **wird vom Statistischen Landesamt separat** angeschrieben. Die Kontaktdaten der Kirchengemeinden wurden überwiegend aus der Adressverwaltung Villicio und den Internetauftritten der Gemeinden generiert.
- Die **Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen** werden ebenfalls befragt und separat angeschrieben.
- Jede Kirchengemeinde soll die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich angeben. Falls Angebote **in Kooperation** mit anderen Kirchengemeinden oder auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde stattfanden, soll untereinander abgeklärt werden, wer die Angaben für diese vornimmt.
- Auf Ebene der Kirchengemeinde sollten die Daten **für alle nicht-verbändlichen Gruppierungen** angegeben werden (Ministranten, Chöre/Bands, weitere Gruppierungen, ...), **zudem** die Daten für:
 1. die Katholische junge Gemeinde (KjG),
 2. die Kolpingjugend,
 3. die Katholische Landjugendbewegung (KLjB)
 4. die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).
- Die Daten für die folgenden BDKJ-Mitgliedsverbände vor Ort sollen direkt über die jeweiligen Verbände angegeben werden und sind daher **nicht über die Kirchengemeinden zu erfassen**:
 1. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
 2. Schul- und Stadtgruppen der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ),
 3. Deutsche Jugend Kraft (DJK) (wird über den Sportbund erfasst).

Darüber hinaus wird in diesem Jahr auch eine eigene Statistik über Angebote der Jugendarbeit, die keine öffentliche Förderung erhalten, erhoben. Hierzu erfolgt zeitnah eine gesonderte Information.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe

Nr. 108 Im Dialog mit den Menschen in der Schule

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche**Buddy-Programm**

Einfach eintauchen in den Alltag des Studiums der Theologie oder der Angewandten Theologie/Praktischen Theologie/Religionspädagogik oder des Ambrosianum Sprachenjahrs oder College. Die Studienorte direkt erleben und eigene Erfahrungen sammeln, die die Entscheidung erleichtern. Studierende begleiten die Teilnehmer während ihres Infoaufenthalts.

Termin: Während der Vorlesungszeit nach individueller Vereinbarung

Infos:

- Für das Ambrosianum Sprachenjahr oder College: Jörg Kohr (E-Mail: jkohl@bo.drs.de)
- Für alle Studiengänge: Bernhard Wuchenauer (E-Mail: bwuchenauer@bo.drs.de)

Praktische Berufsorientierung

Einmal hinter die Kulissen schauen und den Arbeitsalltag in einem pastoralen Beruf selbst erleben? Dafür haben wir Angebote zur praktischen Berufsorientierung:

- Hospitation (ab einem Tag bis zu vier Wochen)
- FSJ pastoral (ab einem halben Jahr)

Infos: Sr. Dorothea Piorkowski

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
berufe-der-kirche-drs.de

Gesprächstraining für Paare EPL und KEK – Prospekte 2021

Prospekte mit den Terminen 2021 zum Auslegen oder zum Überreichen im Brautgespräch sind im Fachbereich Ehe und Familie erhältlich.

Fachbereich Ehe und Familie
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-1040
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
paar-ehe.de
epl-kek.de

Das Geheimnis glücklicher Paare ist das Gespräch!

Wünsche mitteilen, Meinungsverschiedenheiten klären, den Alltag gemeinsam verbringen – nichts geht, ohne miteinander zu reden. Wie zufrieden eine Beziehung erlebt wird, hängt maßgeblich davon ab, wie Paare miteinander reden.

Richtig miteinander reden ist lernbar!

Genau hier setzt das Gesprächstraining an. Es hilft Paaren,

- sich so auszudrücken, dass beim Gegenüber genau das ankommt, was mitgeteilt wird,
- so zuzuhören, dass besser verstanden wird, was der Partner oder die Partnerin meint,
- Meinungsverschiedenheiten und Probleme fair auszutragen.

EPL (**E**in **P**artnerschaftliches **L**ernprogramm) wird jüngeren Paaren angeboten, während KEK (**K**onstruktive **E**he und **K**ommunikation) sich an Paare mit längerer Partnerschaftsdauer wendet.

Kirchliches Amtsblatt**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe | Information |
|--------------------|-------|---|---|----------------|
| 19.03.2021 | 21158 | Digitales Kamingespräch | Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtliche | Online-Seminar |
| 27.– 28.04.2021 | 21065 | Studentagung für Dekanatssprecher/-innen | Pfarramtssekretär/-innen | |
| 10.05.2021 | 21156 | Kirche Kunterbunt – frech und wild und wundervoll | Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtliche | Online-Seminar |
| 18.05.2021 | 21051 | Rund um das Eherecht – Auffrischkurs | Pfarramtssekretär/-innen | |